

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Misch- und Regenwasser in Henningbach, Schwarzgraben und Sempt, Markt Schwaben; Regenüberlauf (RÜ) 2

Antragsteller: Markt Markt Schwaben, vertreten durch Herrn Bürgermeister Georg Hohmann, Schloßplatz 2, 85570 Markt Schwaben

Aktenzeichen des Landratsamtes Ebersberg: 44/641-9 Markt Schwaben 91

Beschreibung:

Für die Einleitung von Misch- und Regenwasser in Henningbach, Schwarzgraben und Sempt liegt mit Bescheid des Landratsamtes Ebersberg vom 04.12.2008 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG i.V.m. Art. 16 BayWG (a.F.), in der Fassung der Änderungsbescheide vom 22.10.2010, 08.12.2015 und 14.06.2018, vor. Mit Schreiben vom 29.04.2019 beantragte der Markt Markt Schwaben die Änderung der Bestimmungen dieses Bescheides in Bezug auf folgende Punkte:

Der nordöstlich von Markt Schwaben liegende RÜ 2 leitet entlastetes Mischwasser bisher über einen ca. 700 m langen Regenwasserkanal in die Anzinger Sempt ein, der auf einer Strecke von ca. 500 m sanierungsbedürftig ist.

Künftig soll die Einleitung nicht mehr in die Anzinger Sempt, sondern in den Hennigbach erfolgen. Hierfür ist der Neubau eines ca. 55 m langen Regenauslasskanals notwendig; die vorgenannte Kanalsanierung kann somit entfallen.

Der bestehende Regenwasserkanal zur Anzinger Sempt soll im Anschluss an die Baumaßnahme entweder verdämmt oder ausgebaut werden.

Rechtsgrundlagen:

Die Einleitung des Misch- und Regenwassers in Oberflächengewässer stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, welcher nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 15 WHG einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Da die geänderte Gewässereinleitung über den RÜ 2 in den Hennigbach (statt wie bisher in die Anzinger Sempt) nicht von unwesentlicher Bedeutung ist, ist ein neues Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen (Art. 76 BayVwVfG).

1. Die Pläne über das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Zeit vom **22.07.2019 – 21.08.2019** während der allgemeinen Dienststunden beim Markt Markt Schwaben aus und können dort eingesehen werden. In dem genannten Zeitraum sind die Pläne über die Vorhaben zudem über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg <https://ira-ebe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/> abrufbar (Art. 27a BayVwVfG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben und die ausgelegten Papierunterlagen für das Verfahren verbindlich sind.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den

- vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (anerkannte Umweltschutzvereinigungen)
- sonstigen Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und die insoweit nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

2. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens

zum **04.09.2019**

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen das Vorhaben Einwendungen erheben. Die anerkannten Vereinigungen können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist ebenfalls Stellung zum Vorhaben nehmen.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich (auch per Fax) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ebersberg, Untere Wasserrechtsbehörde, oder beim Markt Markt Schwaben zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. per E-Mail), sind unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **04.09.2019**, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1 sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3, Satz 6 BayVwVfG).
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger der Vorhaben, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigter sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne diesen verhandelt werden.

5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Markt Schwaben, den
